



Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bau,
Verkehr und Liegenschaften
Beigeordneter
Stephan Kühn

Landeshauptstadt Dresden
Gleichstellungsbeauftragte
für Frau und Mann

GZ: (GLB) GL
Bearbeiterin: Fr. Dr. Stanislaw-Kemenah
Telefon: (03 51) 4 88 28 13
Sitz: Dr.-Külz-Ring 19
E-Mail: Gleichstellungs-beauf-
tragte@dresden.de
Datum: 25.03.2021

Vorlage für die Dienstberatung des Oberbürgermeisters

Umbenennung von zwei Straßen und zwei Straßenabschnitten

Sehr geehrter Herr Kühn,

ich lehne das Ansinnen der Robert Bosch GmbH, anlässlich eines Werkbaues die Straßen „Am Ilschengraben“, „Am Erlichberg“, einen Teil der „Rähnitzer Allee“ zwischen „Am Ilschengraben“ und „Am Erlichberg“, einen Teil der „Knappsdorfer Straße“ zwischen „Am Ilschengraben“ und „Am Erlichberg“ in „Robert-Bosch-Ring“ umzubenennen, ab.

Zur Begründung:

1. Wenn auch eine Prüfung beim Bundesarchiv zu Aktivitäten oder Mitgliedschaften zwischen 1933 und 1945 keine Mitgliedschaft Boschs in der NSDAP ergab, so ist eine gewisse Nähe zum NS-Regime jedoch nicht von der Hand zu weisen.

Die diesbezüglich letzte Publikation, welche von den Wissenschaftlern Johannes Bähr und Paul Erker unter dem Titel „Bosch. Geschichte eines Weltunternehmens“ (München: C.H. Beck 2013) im Auftrag des Unternehmens erstellt wurde, formuliert in ihrer Einleitung, dass Bosch während des Dritten Reiches von herausragender rüstungswirtschaftlicher Bedeutung und zu Kriegszeiten am Zwangsarbeitereinsatz beteiligt war. Dabei sollen lt. einem Bericht der Frankfurter Allgemeinen vom 5. Oktober 2013, der den Forschungsband vorstellte, bei der Bosch-Gruppe während des gesamten Krieges mindestens 20.000 Zwangsarbeiter eingesetzt worden sein. Diese Zahl ist laut Buchautor Bähr, Professor für Wirtschaftsgeschichte an der Universität Frankfurt, nach mehrjährigem Quellenstudium der Bosch-Archive deutlich höher als bisher vermutet.

„1940 bestand die Belegschaft des Unternehmens zu einem Drittel aus Zwangsarbeitern, deren Behandlung auch im schwäbischen Vorzeigeunternehmen zeigte, wie sehr das Zwangsarbeiterregime von der nationalsozialistischen Rassenideologie geprägt war: Zwangsarbeiter aus dem Westen wie französische Kriegsgefangene verdienten ungleich mehr als Zwangsarbeiter etwa aus Polen, sie hatten mehr Bewegungsfreiheit, bessere Verpflegung, bessere Unterkünfte. Die Unternehmen hätten sich dieses menschenverachtende System nicht ausgedacht, schreiben die Autoren, es sei von den Nazibehörden verordnet gewesen. Doch, während es im Umgang mit ‚Westarbeitern‘ Standards gab, an die man sich gebunden fühlte, ging man gegen ‚Ostarbeiter‘ auch dann vor, wenn es durchaus möglich gewesen wäre, anders zu handeln. Offenbar habe es seitens der für den ‚Ausländereinsatz‘ zuständigen Bosch-Manager ‚keine Hemmungen‘ gegeben, Zwangsarbeiter aus dem Osten zu ‚denunzieren‘.“¹

¹ Hendrik Ankenbrand: Die Schuld von Robert Bosch, in: Frankfurter Allgemeine, 5. Oktober 2013.

Gleichzeitig bewahrte die Unternehmensleitung jedoch auch Distanz zum NS-Regime, bis hin zur Unterstützung des Widerstands gegen Hitler. Robert Bosch und sein engster Mitarbeiter Hans Walz hatten dem Antisemitismus stets ablehnend gegenübergestanden, in vielen Fällen leisteten sie verfolgten Juden Hilfe. Die Haltung Boschs zur Politik (und Wirtschaft) des Dritten Reiches, diese Widersprüchlichkeit zwischen Anpassung und Gegnerschaft, lässt sich somit zusammenfassend bestenfalls als unternehmerischer Opportunismus bezeichnen und ist aufgrund dieser Unklarheit hinsichtlich einer Würdigung mittels Straßenbenennung nicht haltbar.

2. Die per Stadtratsbeschluss vom 26.10.2020 bestätigte Richtlinie zur Regelung des Verfahrens der Straßenbenennung und der Festsetzung der amtlichen Straßen- und Hausnummernbezeichnung in der Landeshauptstadt Dresden (Richtlinie Straßenbenennung und Hausnummernvergabe) legt hinsichtlich des Straßenbenennungsverfahrens unter den Grundsätzen der Benennung (Punkt 1.4) Absatz 4 fest, dass „Bei der Namensgebung von Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken den Persönlichkeiten, Sachverhalten u. a. der Vorrang zu geben (ist), die stadtgeschichtliche Bedeutung mit zu erwartender Dauerhaftigkeit haben.“ Zudem sollen Umbenennungen – unter Einbezug des damit verbundenen finanziellen und organisatorischen Aufwandes – nur dann erfolgen, wenn sie zur Orientierung notwendig sind (z. B. bei unterbrochenen Straßen oder mehrfach vorhandenen Straßennamen; Punkt 1.4 Absatz 13).

Diesen Prämissen folgend ist zum einen ein solcher Dresdenbezug bei Robert Bosch nicht zu erkennen und fehlen zum zweiten begründete Voraussetzungen für eine solche Umbenennung. Sollte das Werk darüber hinaus einmal seine Tore in Dresden wieder schließen, wäre der dauerhafte Bezug ebenfalls nicht (mehr) gegeben.

In Zeiten ohnehin knapper Kassen ist es darüber hinaus wesentlich, nicht notwendige finanzielle Aufwendungen zu vermeiden.

3. Sollte dem Ansinnen der Firma Bosch stattgegeben werden, könnte dies umweigerlich weitere Anfragen von Unternehmen nach sich ziehen, deren Wünschen im Sinne der Gleichbehandlung stattgegeben werden müsste und entsprechende Kosten nach sich zögen. Dies würde die gerade erst durch den Stadtrat bestätigten Benennungsgrundsätze gemäß o. g. Richtlinie ad absurdum führen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Alexandra-Kathrin Stanislaw-Kemenah
Gleichstellungsbeauftragte